

Parlamentarischer Vorstoss

2025/404

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Postulat |
| Titel: | Benchmark für stationäre Pflegeheimkosten |
| Urheber/in: | Stefan Meyer |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | — |
| Eingereicht am: | 11. September 2025 |
| Dringlichkeit: | — |

Im Kanton Basel-Landschaft leisten die Gemeinden die Finanzierung der Pflegerestkosten. Seit dem vergangenen Jahr hat sich die Belastung der kommunalen Haushalte deutlich erhöht. Exemplarisch zeigt sich diese Entwicklung in der Versorgungsregion Allschwil–Binningen–Schönenbuch (ABS): Zwischen 2023 und 2024 stiegen die Beiträge aus der stationären Restkostenfinanzierung um +76.3% (!) auf 17.6 Mio. Franken. Ähnlich dramatisch dürfte die Situation in den übrigen Versorgungsregionen des Kantons sein.

Diese Entwicklung hat zwei Hauptursachen:

1. **Zeiterfassungsstudie CURAtime** – Sie führte dazu, dass ein grösserer Anteil der Heimkosten dem Pflegebereich zugeordnet wird.
2. **Neue Zuständigkeiten** – Seit 2024 legen die Versorgungsregionen und Gemeinden die Pflegerestkosten selbst fest. Zuvor galten kantonsweit einheitliche Pflegenormkosten.

Eine Auswertung öffentlich zugänglicher Daten zeigt markante Unterschiede bei den Pflegetarifen pro Stunde der 29 stationären Institutionen im Kanton (Bandbreite: 77.17 CHF bis 121.78 CHF). Zudem liegen die Heimtarife im Baselbiet (bettengewichteter Durchschnitt: 93.14 CHF) deutlich über jenen der Nachbarkantone AG, BS und SO (70-75 CHF). Dies deutet darauf hin, dass sich die Versorgungsregionen bei den Tarifverhandlungen zu stark an den ausgewiesenen Kosten einzelner Pflegeheime orientieren («Kostentarife») und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gem. §15c^{bis} Abs. 3 EG KVG zu wenig Gewicht beimessen. Offenbar fehlt den Versorgungsregionen ein praktikables Instrument, um den Aspekt der Wirtschaftlichkeit beurteilen und bei der Tarifierung entsprechend berücksichtigen zu können.

Ein bewährtes Instrument zur Förderung der Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen sind Kostenbenchmarks, die im Spitalbereich seit vielen Jahren eine zentrale Grundlage bei den Tarifverhandlungen darstellen. Dabei werden die Kosten verschiedener Institutionen schweizweit verglichen und ein Richtwert (Benchmark) für die Tarifierung berechnet. Der Preisüberwacher des Bundes empfiehlt den Kantonen, sich bei der Genehmigung der Spitaltarife am 20. Perzentil zu orientieren. Dieser Ansatz lässt sich problemlos im Bereich der stationären Langzeitpflege anwenden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gestützt auf §14 APG ein jährliches, überkantonales Kostenbenchmarking der stationären Langzeitpflege zu erstellen und den Versorgungsregionen die Kompetenz einzuräumen, sich bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten am jeweils geltenden Benchmark zu orientieren.